



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



15. April 2015

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-2580

Telefax 0211 871-

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Meldegesetzes
NRW**

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1. der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Entwurf eines „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Meldegesetzes NRW“

Die Landesregierung beabsichtigt, diesen voraussichtlich in der Kabinettsitzung am 9.6.2015 zu beraten.

Entsprechend der bestehenden Absprachen sind 60 Kopien beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 703, 706, 712,
713, 725, 835, 836, NE 7, NE 8
Haltestelle: Kirchplatz

Gesetzentwurf der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NRW

A. Problem

Das Meldewesen unterlag bis 31. August 2006 der Rahmengesetzgebung nach Artikel 75 Absatz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes. Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) wurde das Meldewesen aus der Rahmengesetzgebung in die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 des Grundgesetzes übernommen.

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738), hat der Bund diese Gesetzgebungskompetenz ausgefüllt und das bisher geltende Melderechtsrahmengesetz aus dem Jahre 1980 mit den wesentlichen Inhalten der Landesmeldegesetze in einem Bundesmeldegesetz zusammengeführt.

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens sind sowohl die Rechtseinheit im Meldewesen als auch bundesweit und unmittelbar geltende Vorschriften für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die mit dem Vollzug des Melderechts befassten Behörden geschaffen worden.

Das Bundesmeldegesetz tritt am 1. November 2015 in Kraft, mit Ausnahme der §§ 55 bis 57, die aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738) bereits am 26. November 2014 in Kraft getreten sind. Das vorzeitige Inkrafttreten der §§ 55 bis 57 des Bundesmeldegesetzes erlaubt es den Ländern, schon vor dem 1. November 2015 ihre Landesmeldegesetze im Rahmen der ihnen zustehenden Kompetenzen zu erlassen. Die bisher bestehenden Landesmeldegesetze sind ab dem 1. November 2015 an die neue Rechtslage anzupassen.

B. Lösung

Das Meldegesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, ber. 386), das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) geändert wurde, ist mit Wirkung zum 1. November 2015 im Rahmen der den Ländern zustehenden Regelungsbefugnisse anzupassen. Gleichzeitig sind die Rechtsverordnungsermächtigungen vorzeitig in Kraft zu setzen, damit schon vor dem 1. November 2015 die erforderlichen Rechtsverordnungen erlassen werden können.

C. Alternativen

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen beschränken sich auf die dem Land aufgrund des Bundesmeldegesetzes zustehenden Regelungsbefugnisse und auf die für ein funktionsfähiges und bedarfsgerechtes Meldewesen im Land notwendigen Verfahrensregelungen. Zu der Regelung durch Gesetz bestehen keine Alternativen.

D. Kosten

Im Zusammenhang mit der den Vorgaben des Bundesmeldegesetzes entsprechenden der Sicherstellung des Datenabrufs zu jeder Zeit im Meldewesen nach § 39 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes fallen für das Land Kosten an, die sich derzeit noch nicht abschließend spezifizieren lassen. Hierzu zählen finanzielle Beiträge für die Pflege und Weiterentwicklung von bundeseinheitlichen Software-Standards, die entsprechend einer Verwaltungsvereinbarung von Bund und Ländern gemeinsam getragen werden, sowie Aufwendungen für den Betrieb des Meldeportals Behörden. Das Meldeportal Behörden nimmt die das Land betreffende Verpflichtung aus § 39 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes wahr.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die kommunale Selbstverwaltung wird durch die Landesregelungen nicht tangiert. Durch die verpflichtende Nutzung des vorausgefüllten Meldescheins (VAMS) entstehen finanzielle Entlastungen der Kommunen in erheblichem Umfang. Der VAMS dient der elektronischen Übermittlung der vorhandenen Daten von der bisherigen Meldebehörde in das Melderegister der nunmehr zuständigen Meldebehörde. Dies vermeidet Fehler bei der Erfassung der Daten und reduziert den zeitlichen Aufwand bei der Vorgangsbearbeitung. Dies wiederum führt zu einer geringeren Personalbelastung.

Eine weitere Entlastung der Kommunen liegt in dem durch das Land errichteten und betriebenen Meldeportal für Behörden (MpB). Das Portal ermöglicht einerseits den Kommunen landesweit, und im weiteren Ausbau bundesweit, Melderegisterauskünfte automatisiert von anderen Kommunen kostenfrei zu erhalten. Andererseits führt der verbindliche Anschluss aller Meldebehörden in Nordrhein-Westfalen an das Meldeportal für Behörden dazu, dass Anfragen aller Behörden und öffentlichen Stellen bundesweit nur über eine zentrale Stelle bedient werden. Das Meldeportal für Behörden entlastet die Kommunen von der Notwendigkeit, einer Vielzahl von Behörden und öffentlichen Stellen direkt den automatisierten Abruf von Meldedaten ermöglichen zu müssen. Dies führt letztlich zu reduzierten Aufwänden in der Administration

und Pflege der Systeme. Schriftliche Anfragen von Behörden und öffentlichen Stellen werden auf ein Minimum reduziert.

Finanzielle Probleme sind nicht zu erwarten. Die Kosten für den Betrieb des Meldportals Behörden trägt das Land. Die Kommunen sind bereits an das Portal angeschlossen. Ihnen entstehen insoweit keine zusätzlichen Kosten.

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Für Unternehmungen sind keine Belastungen ersichtlich.

Für Bürger, die im Zuge des weiteren Fortschreitens der E-Government-Anwendungen die Bequemlichkeiten der elektronischen Anmeldung in Anspruch nehmen möchten, werden gewisse Kosten für die private Hardware anfallen, die für eine elektronische Signatur erforderlich ist.

H. Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Gesetzentwurf regelt hauptsächlich die Befugnisse und Pflichten der Kommunen in melderechtlicher Hinsicht. Soweit er sich an Personen richtet, ist die geschlechterdifferenzierte Betrachtungsweise beachtet worden. Die Verpflichtungen aus dem Gesetz gelten für die Geschlechter gleichermaßen und lassen keinen Raum für eine unterschiedliche Behandlung durch die Kommunen oder andere Stellen.

I. Befristung

Der Bundesgesetzgeber hat das Meldewesen in großen Teilen geregelt und die Länder in nur geringem Ausmaße zu eigenen Regelungen ermächtigt. Dennoch ist ein eigenes Landesmeldegesetz von grundlegender Bedeutung, weil in diesem Gesetz die landesspezifischen Datenübermittlungen und die Umsetzung des Bundesmeldegesetzes geregelt werden müssen. Ohne ein eigenes Landesmeldegesetz können eine Vielzahl von zurzeit stattfindenden Datenübermittlungen nicht mehr erfolgen. Das abzuändernde Meldegesetz NRW hatte sich in der Praxis als erfolgreich erwiesen. Eine Befristung erscheint unter diesem Gesichtspunkt nicht sinnvoll.

Neudruck vom 09.04.2015

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Zweites Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NRW

Vom.....

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1
Änderung des Meldegesetzes NRW**

Das Meldegesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, ber. 386), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

- § 1 Meldebehörden
- § 2 Speicherung und Nutzung von Daten
- § 3 Anbieten von Daten an Archive
- § 4 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen
- § 5 Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- § 6 Vorausgefüllter Meldeschein
- § 7 Verfahren des automatisierten Abrufs durch Behörden
- § 8 Melderegisterauskunft in besonderen Fällen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Verordnungsermächtigungen
- § 11 Verwaltungsvorschriften“

Neudruck vom 09.04.2015

2. Die Überschrift des Abschnittes 1 wird gestrichen.

3. § 2 wird aufgehoben.

4. § 3 wird § 2 und wie folgt gefasst:

**„§ 2
Speicherung und Nutzung von Daten**

(1) Über die in § 3 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Daten hinaus speichern die Meldebehörden folgende Daten der wohnhaften Person (Einwohner/Einwohnerinnen) einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:

1. die Tatsache, dass für die Einwohnerin oder den Einwohner ein Untersuchungsberechtigungsschein ausgestellt worden ist, im Rahmen der Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist,

2. die Tatsache, dass die Einwohnerin oder der Einwohner als gefördert geltenden Wohnraum im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2014 (GV. NRW. S. 269) geändert worden ist, bewohnt, im Rahmen der Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen, und

3. Daten über Zeiten im Reichsarbeitsdienst, der Wehrmacht oder in Kriegsgefangenschaft für die Geltendmachung von Rentenansprüchen als Nachweis für die Einwohnerin oder den Einwohner, soweit diese Daten bei der Meldebehörde vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gespeichert gewesen sind.

(2) Die Meldebehörde darf, auch gegen Kostenerstattung, unter den Voraussetzungen des § 46 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes die dort genannten Daten für die Versendung von Einladungen oder anderen Unterlagen an die Betroffenen nutzen, wenn dies zur Erreichung des mit der Gruppenauskunft beabsichtigten Zweckes genügt und die Weitergabe an Dritte nicht erforderlich ist.“

5. Die §§ 4 bis 6 werden aufgehoben.

6. Die Überschrift des Abschnittes 2 wird gestrichen.

7. Die §§ 7 bis 11 werden aufgehoben.

8. § 12 wird § 3 und wie folgt gefasst:

§ 3

Anbieten von Daten an Archive

(1) Nach Ablauf der in § 13 Absatz 2 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes für die Aufbewahrung bestimmten Frist von 50 Jahren hat die Meldebehörde die Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise nach den durch das Archivgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Vorschriften den Landes- oder Kommunalarchiven vor der Löschung anzubieten.

(2) Landesrechtliche Regelungen über die Anbietung zu löschender rechtmäßiger Daten an Landes- oder Kommunalarchive bleiben von der Löschungsverpflichtung des § 14 des Bundesmeldegesetzes unberührt.

(3) Bei der Löschung beigeschriebener Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 9, 15 und 16 des Bundesmeldegesetzes sind diese den Landes- oder Kommunalarchiven mit den Daten der betroffenen Einwohnerin oder des betroffenen Einwohners nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 6 und 12 anzubieten.“

9. Nach § 3 wird Abschnitt 3 aufgehoben.

10. Die Überschrift des Abschnittes 4 . wird gestrichen.

11. § 30 wird aufgehoben.

12. § 31 wird § 4 und wie folgt gefasst:

„§ 4

Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung regelmäßige Datenübermittlungen nach § 36 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes an andere öffentliche Stellen unter Angabe von Anlass und Zweck zu regeln.

(2) Soweit die Kreise Aufgaben wahrnehmen, die auch die kreisfreien Städte zu erfüllen haben, dürfen die Meldebehörden der kreisangehörigen Gemeinden unter den in § 34 Absatz 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes genannten Voraussetzungen dem Kreis die in § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes aufgeführten Daten regelmäßig übermitteln.“

13. § 32 wird § 5 und wie folgt gefasst:

„§ 5

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Zuständige Stelle für die Feststellung nach § 42. Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes, dass beim Datenempfänger ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen sind, ist das für Inneres zuständige Ministerium.“

14. Nach § 5 werden folgende §§ 6 bis 8 eingefügt:

„§ 6

Vorausgefüllter Meldeschein

Die Meldebehörden sind im Rahmen der Anmeldung einer meldepflichtigen Person verpflichtet, den vorausgefüllten Meldeschein im Sinne des § 23 Absatz 3 und 4 des Bundesmeldegesetzes zur Datenübermittlung zu nutzen.

§ 7

Verfahren des automatisierten Abrufs durch Behörden

(1) Das Bereithalten von Daten zum automatisierten Abruf erfolgt durch die Meldebehörden für alle öffentlichen Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, und für die Gerichte über das von dem für Inneres zuständigen Ministerium betriebene Meldeportal Behörden.

(2) Das Meldeportal Behörden ist zentrale Stelle für den automatisierten Abruf durch andere öffentliche Stellen nach den §§ 38 und 39 des Bundesmeldegesetzes, wenn diese zu Abrufen von Meldedaten von dem für Inneres zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen oder der zuständigen Stelle eines anderen Landes zugelassen worden sind.

(3) Die Meldebehörden sind zum Anschluss an das Meldeportal Behörden verpflichtet. Die Meldebehörden sind nicht verpflichtet, den automatisierten Abruf auf anderem Weg bereit zu halten, sofern ein Abruf über das Meldeportal Behörden eröffnet ist oder eröffnet werden könnte.

§ 8

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

(1) Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe des § 50 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes den Parteien, Antragstellern, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen, auch Einzelbewerbern, erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Die Geburtstage der Stimmberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit für Personen eine Auskunftssperre besteht. Der Empfänger oder die Empfängerin darf die Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.
- (3) Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach Absatz 1 zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht ist bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen; dabei können für die Ausübung des Widerspruchsrechts angemessene Fristen gesetzt werden.“

15. Die §§ 33 bis 35 werden aufgehoben.

16. Die Überschrift des Abschnittes 5 wird gestrichen.

17. § 36 wird aufgehoben.

18. § 37 wird § 9 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 9
Ordnungswidrigkeiten“**

- b) Die Absätze 1 bis 3 werden aufgehoben.

19. Die Überschrift des Abschnittes 6 . wird gestrichen.

20. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

**„§ 10
Verordnungsermächtigungen**

Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Form und Inhalt der Meldescheine für die Meldungen nach § 17. Absatz 1 und 2 Satz 1, der einfachen Meldebescheinigung nach § 18 Absatz 1, der Meldebestätigung nach § 24 Absatz 2 und der besonderen Meldescheine nach § 30 Absatz 1 und 3 des Bundesmeldegesetzes zu bestimmen sowie festzulegen, wer nach § 30 Absatz 4 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes Einsicht in diese Unterlagen nehmen darf,
2. den über den § 42 des Bundesmeldegesetzes hinausgehenden Datenkatalog der an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu übermittelnden Daten sowie das Verfahren zu regeln, wobei Anlass und Zweck der Übermittlung, die Dateneempfänger, die zu übermittelnden Daten und ihre Form festzulegen sind,
3. die Übermittlung weiterer Daten und Hinweise nach § 38 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes zuzulassen, wobei Anlass und Zweck der

- Übermittlung, die Datenempfänger, die zu Übermittelnden Daten, ihre Form sowie das Nähere über das Verfahren der Übermittlung festzulegen sind,
4. die Umsetzung der Vorgaben des automatisierten Abrufs der in § 38 Absatz 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten zu regeln, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind, sowie die Errichtung, den Betrieb und den Zugang des Meldeportals Behörden zu regeln,
 5. die Verwendung weiterer Auswahldaten nach § 38 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes zu bestimmen,
 6. zu bestimmen, dass der Datenabruf innerhalb des Landes abweichend von § 39 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes über landesinterne, nach dem Stand der Technik gesicherte Netze erfolgt,
 7. regelmäßige Datenübermittlungen nach § 36 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes zur Erfüllung von Aufgaben des Landes zu regeln, wobei Anlass und Zweck der Übermittlung festgelegt und der Datenempfänger sowie die zu übermittelnden Daten bestimmt werden,
 8. zu bestimmen, dass für die Erfüllung von Aufgaben des Landes weitere als die in § 2 Absatz 1 aufgeführten Daten und Hinweise erhoben, verarbeitet und genutzt werden, und
 9. die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Regelungen hinsichtlich der Archivierung, Löschung und Speicherung von Daten zu treffen.“

21. § 38 wird § 11 und die Wörter „Das Innenministerium“ werden durch die Wörter „Das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

22. § 39 wird aufgehoben.

Artikel 2 Folgeänderungen

(1) In § 16 Absatz 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 2) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 34 Abs. 6 des Meldegesetzes“ durch die Wörter „§ 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

(2) In § 27 Satz 2 der Landeswahlordnung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Juni 2014 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 34 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „§ 51 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

(3) In § 10 Absatz 4 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 34 Abs. 6 des Meldegesetzes“ durch die Wörter „§ 51 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

(4) Die Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „§ 23 des Meldegesetzes“ durch die Wörter „§ 26 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. In § 30 Satz 2 werden die Wörter „§ 34 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „§ 51 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

(5) In § 32 a Satz 2 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 202) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 31 Abs. 5 Meldegesetz NRW“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 des Meldegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, ber. S. 386) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

(6) § 5 Absatz 5 des Krebsregistergesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 414), das zuletzt durch Gesetz vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 624) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „§ 34 Absatz 6 des Meldegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, ber. S. 386)“ durch die Wörter „§ 51 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084)“ ersetzt.

2. In Satz 3 werden die Wörter „§ 31 des Meldegesetzes NRW“ durch die Wörter „§ 34 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

3. In Satz 4 werden die Wörter „§ 31 Absatz 5 des Meldegesetzes NRW“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 des Meldegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, ber. S. 386) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

(7) In § 23 Absatz 1 Buchstabe a des Kurortgesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 16 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

(8) In § 11 Absatz 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „§ 16 Abs. 1 des Meldegesetzes NW“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. November 2015 in Kraft. In Artikel 1 treten die Verordnungsermächtigungen in dem durch Nummer 12 neu gefassten § 4 Absatz 1 und in dem durch Nummer 20 eingefügten § 10 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Das Meldewesen unterlag bis zum 31. August 2006 der Rahmengesetzgebung nach Artikel 75 Absatz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes (GG). Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.08.2006 (BGBl. I 2006, 2034) wurde das Meldewesen aus der Rahmengesetzgebung in die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 des Grundgesetzes übernommen. Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 3. Mai 2013 (BGBl. S. 1084), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 20. November 2014 (BGBl. I. S. 1738), hat der Bund diese Gesetzgebungskompetenz ausgefüllt und das bisher geltende Melderechtsrahmengesetz aus dem Jahre 1980 mit den Landesmeldegesetzen in einem Bundesmeldegesetz zusammengeführt. Es sind sowohl die Rechtseinheit im Meldewesen sowie bundesweit und unmittelbar geltende Vorschriften für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die mit dem Vollzug des Melderechts befassten Behörden geschaffen worden.

Der Bund hat mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 3. Mai 2013 von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht; das Gesetz wird am 1. November 2015 in Kraft treten. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 20. November 2014 wurden die §§ 55 bis 57 des Bundesmeldegesetzes, die unter anderem die Ermächtigungen der Länder zur Regelungsbefugnis enthalten, vorzeitig in Kraft gesetzt. Der Landesgesetzgeber kann insoweit schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens tätig werden. Er darf dabei die ihm zustehenden Regelungsbefugnisse nicht überschreiten.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt dies, indem er die künftigen Regelungsbefugnisse des Bundesmeldegesetzes beachtet.

Die Anpassung der melderechtlichen Vorschriften an die ab dem 1. November 2015 bestehende neue Rechtslage im Meldewesen erfordert ein entsprechendes Änderungsgesetz. Mit der Anpassung des Gesetzes bleiben die Regelungen erhalten, für die weiterhin Regelungsbefugnisse für die Länder bestehen, und diese werden redaktionell angepasst. Hierzu gehören insbesondere die Regelung zur Speicherung weiterer Daten und die Regelungen zum Meldeportal Behörden. Für die Mehrzahl der im Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen bisher enthaltenen Regelungen ist mit dem Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes keine landesrechtliche Regelungsbefugnis mehr gegeben.

Das Änderungsgesetz tritt zeitgleich mit dem Bundesmeldegesetz am 1. November 2015 in Kraft. Nur auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass im Land Nordrhein-Westfalen zum angegebenen Zeitpunkt ein Meldegesetz besteht, dass der neuen Rechtslage entspricht. Lediglich die Verordnungsermächtigungen treten früher in Kraft, damit der Landesgesetzgeber die erforderlichen Anpassungen in

Neudruck vom 09.04.2015

bestehenden Verordnungen vornehmen und die zusätzlich erforderlichen Verordnungen erlassen kann.

Aus der folgenden Gegenüberstellung wird ersichtlich, welche Vorschriften des Meldegesetzes NRW durch Vorschriften des Bundesmeldegesetzes ersetzt werden (Tabelle 1):

Meldegesetz Nordrhein-Westfalen	Bundesmeldegesetz
§ 1 Meldebehörden	§ 1 Meldebehörden
§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden	§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden
3 Speicherung von Daten	§ 3 Speicherung von Daten Anm.: § 55 Absatz 1 erlaubt, dass für die Erfüllung von Aufgaben der Länder weitere Daten und Hinweise erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
§ 4 Ordnungsmerkmale	§ 4 Ordnungsmerkmale
§ 5 Zweckbindung der Daten	§ 5 Zweckbindung der Daten
§ 6 Meldegeheimnis	§ 7 Meldegeheimnis
§ 7 Schutzwürdige Interessen der betroffenen Person	§ 8 Schutzwürdige Interessen der betroffenen Person
§ 8 Rechte des Betroffenen	§ 9 Rechte der betroffenen Person
§ 9 Auskunft an die Betroffenen	§ 10 Auskunft an die betroffene Person
§ 10 Berichtigung und Ergänzung von Daten	§ 12 Berichtigung und Ergänzung von Daten
§ 11 Löschung und Aufbewahrung von Daten	§ 13 Aufbewahrung von Daten § 14 Löschung von Daten
	§ 15 Aufbewahrung und Löschung von Hinweisen
§ 12 Übernahme von Daten durch Archive	§ 16 Anbieten von Daten an Archive
§ 13 Allgemeine Meldepflicht	§ 17 Anmeldung, Abmeldung

§ 15 Begriff der Wohnung	§ 20 Begriff der Wohnung
§ 16 Mehrere Wohnungen	§ 21 Mehrere Wohnungen § 22 Bestimmung der Hauptwohnung
§ 17 Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht	§ 23 Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht
§ 18 Datenerhebung; Meldeschein	§ 24 Datenerhebung, Meldebestätigung § 18 Meldebescheinigung
§ 19 Auskunftspflicht des Meldepflichtigen	§ 25 Mitwirkungspflichten der meldepflichtigen Person
§ 20 Auskunftsrecht und Auskunftspflicht des Wohnungsgebers	§ 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers
§ 22 Binnenschiffer und Seeleute	§ 28 Besondere Meldepflichten für Binnenschiffer und Seeleute
§ 23 Befreiung von der Meldepflicht	§ 26 Befreiung von der Meldepflicht
§ 24 Beziehen einer Gemeinschaftsunterkunft	§ 26 Befreiung von der Meldepflicht
§ 25 Abweichende Regelung	§ 27 Ausnahmen von der Meldepflicht
§ 26 Beherbergungsstätten	§ 29 Besondere Meldepflichten in Beherbergungsstätten
§ 27 Meldescheine für Beherbergungsstätten	§ 30 Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten § 31 Nutzungsbeschränkungen
§ 28 Krankenhäuser	§ 32 Besondere Meldepflicht in Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen
§ 29 Nutzungsbeschränkungen	§ 31 Nutzungsbeschränkungen
§ 30 Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden	§ 33 Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden

<p>§ 31 Datenübermittlung an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen; Datenweitergabe</p>	<p>§ 34 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen § 35 Datenübermittlung an ausländische Stellen § 37 Datenweitergabe § 41 Zweckbindung übermittelter Daten und Hin- weise</p>
<p>§ 32 Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften</p>	<p>§ 42 Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften</p>
<p>§ 33 Datenübermittlung an den Suchdienst</p>	<p>§ 43 Datenübermittlung an den Suchdienst</p>
<p>§ 34 Melderegisterauskunft</p>	<p>§ 44 Einfache Melderegisterauskunft § 45 erweiterte Melderegisterauskunft § 46 Gruppenauskunft § 47 Zweckbindung der Melderegisterauskunft § 48 Melderegisterauskunft für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten § 49 Automatisierte Melderegisterauskunft § 51 Auskunftssperren § 52 Bedingter Sperrvermerk</p>
<p>§ 35 Melderegisterauskunft in besonderen Fällen</p>	<p>§ 50 Melderegisterauskunft in besonderen Fällen</p>
<p>§ 36 Straftaten</p>	<p>Keine Regelung</p>
<p>§ 37 Bußgeldvorschriften</p>	<p>§ 54 Bußgeldvorschriften</p>

Die den Ländern aufgrund des Bundesmeldegesetzes zustehenden
Regelungsbefugnisse und die Erforderlichkeit, diese wahrzunehmen, werden aus
folgender Gegenüberstellung ersichtlich (Tabelle 2):

Regelungsbefugnisse der Länder gemäß Bundesmeldegesetz (BMG)	Regelung/ Anpassung im Landesmeldegesetz erforderlich/nicht erforderlich
<p>§ 1 Die Meldebehörden sind durch Landesrecht zu bestimmen.</p>	<p>Anpassung nicht erforderlich. Die Festlegung, dass Meldebehörden die Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden sind, bleibt unangetastet.</p>
<p>§ 2 Absatz 4 i.V.m. § 55 Absatz 1 Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass für die Erfüllung von Aufgaben der Länder weitere als die in § 3 aufgeführten Daten und Hinweise erhoben, verarbeitet und genutzt werden.</p>	<p>Regelung erforderlich. Die Bestimmung weiterer Daten und Hinweise, die für die Erfüllung von Aufgaben des Landes erforderlich sind, soll durch Rechtsverordnung geregelt werden.</p>
<p>§ 30 Absatz 3 Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass für die Erhebung von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen weitere Daten auf dem Meldeschein erhoben werden dürfen.</p>	<p>Regelung erforderlich. Für die Erhebung von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen nach § 11 Kommunalabgabengesetz NRW sollen hierfür die erforderlichen Daten auf dem besonderen Meldeschein nach § 30 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 7 BMG erhoben werden dürfen. Die Regelung soll durch Gesetz erfolgen.</p>
<p>§ 30 Absatz 4 Satz 2 Enthält die Befugnis durch Landesrecht zu bestimmen, dass die besonderen Meldescheine weiteren Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen sind.</p>	<p>Regelung nicht erforderlich. Alle relevanten Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sind durch die Verweisung auf § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und 9 bis 11 BMG erfasst.</p>
<p>§ 36 Absatz 1 i.V.m. § 55 Absatz 5 Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen, die ohne Ersuchen in allgemein bestimmten Fällen regelmäßig wiederkehrend durchgeführt werden (regelmäßige Datenübermittlung), sind zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist, in dem Anlass und Zweck der Übermittlung, der Datenempfänger und die zu übermittelnden Daten festgelegt sind.</p>	<p>Anpassung der bisherigen Regelung erforderlich. Das Ministerium für Inneres und Kommunales soll - wie schon bisher in § 31 MG NRW - ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung regelmäßige Datenübermittlungen im Sinne von § 36 Absatz 1 BMG zuzulassen.</p>
<p>§ 38 Absatz 5 Satz 2 i.V.m. § 55 Absatz 7 Die Verwendung von weiteren Auswahldaten ist zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist, in dem auch Anlass und Zweck des Abrufs festgelegt sind.</p>	<p>Regelung erforderlich. Das Ministerium für Inneres und Kommunales soll ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung weitere Auswahldaten zu bestimmen.</p>

<p>§ 39 Absatz 3 Für die in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten sowie weitere durch Bundes- oder Landesrecht bestimmte öffentliche Stellen ist bei zentralen Meldedatenbeständen der Länder oder, sofern solche nicht vorhanden sind, bei sonstigen Stellen, die durch Landesrecht dazu bestimmt sind, oder bei den Meldebehörden zu jeder Zeit sicherzustellen, dass Daten über das Internet abgerufen werden können.</p>	<p>Regelung erforderlich. Das Ministerium für Inneres und Kommunales soll ermächtigt werden, durch Gesetz die öffentlichen Stellen, über die der Datenabruf nach § 39 Absatz 3 BMG erfolgen soll, sowie Näheres durch Rechtsverordnung zu bestimmen.</p>
<p>§ 42 Absatz 5 Eine Datenübermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass beim Datenempfänger ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen sind. Die Feststellung hierüber trifft eine durch Landesrecht zu bestimmende Behörde.</p>	<p>Regelung erforderlich. Für die Feststellung soll das Ministerium für Inneres und Kommunales zuständig sein. Die Regelung soll durch Gesetz erfolgen.</p>
<p>§ 55 Absatz 2 Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere als die in § 42 genannten Daten übermittelt werden dürfen.</p>	<p>Regelung erforderlich. Das Ministerium für Inneres und Kommunales soll ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung weitere als die in § 42 des BMG genannten Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu bestimmen.</p>
<p>§ 55 Absatz 3 Durch Landesrecht können die Einrichtung, die Führung und die Aufgaben von zentralen Meldedatenbeständen geregelt werden. In diesem Fall gelten die §§ 4, 5, 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie die §§ 7, 8, 9, 11 und 40 entsprechend.</p>	<p>Regelung nicht erforderlich. Nordrhein-Westfalen hat sich gegen die Einführung eines zentralen Melderegisters entschieden. Das hier eingerichtete Meldeportal Behörden als zentrale Stelle dient den Kommunen lediglich als Transportmittel im Rahmen der Melderegisterauskunftserteilung.</p>
<p>§ 55 Absatz 4 Durch Landesrecht kann das Muster für die Meldungen nach § 17 Absatz 1 und 2 Satz 1, der einfachen Meldebescheinigung nach § 18 Absatz 1, der Meldebestätigung nach § 24 Absatz 2 und der besonderen Meldescheine nach § 30 Absatz 1 bestimmt werden.</p>	<p>Regelung erforderlich. Das Ministerium für Inneres und Kommunales soll ermächtigt werden, Form und Inhalt der Meldescheine nach §§ 17 Absatz 1, 18 Absatz 1, 24 Absatz 2 und 30 Absatz 1 durch Rechtsverordnung zu bestimmen.</p>
<p>§ 55 Absatz 8 Satz 2 Ferner kann bestimmt werden, dass der Datenabruf innerhalb eines Landes abweichend von § 39 Absatz 3 BMG über landesinterne, nach dem Stand der Technik gesicherte Netze erfolgt.</p>	<p>Regelung erforderlich. Das Ministerium für Inneres und Kommunales soll ermächtigt werden, zu bestimmen, dass der Datenabruf abweichend von § 39 Absatz 3 BMG über landesinterne, nach dem Stand der Technik gesicherte Netze erfolgen kann.</p>

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die den Ländern zustehenden Regelungsbefugnisse nur in dem Rahmen auszuschöpfen, der für ein funktionsfähiges und bedarfsgerechtes Meldewesen im Land erforderlich ist. Unterhalb der bundesrechtlichen Regelungen soll sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Stellen der öffentlichen Verwaltung, die mit Aufgaben des Meldewesens befasst sind, ein übersichtliches und handhabbares melderechtliches Regelungswerk bestehen bleiben.

Mit der Gegenüberstellung, welche Vorschriften des Bundesmeldegesetzes die Vorschriften des Meldegesetzes NRW ersetzen (Tabelle 1), wird deutlich, dass sich die bisherigen Regelungen des Meldegesetzes NRW nahezu vollständig im Bundesmeldegesetz wiederfinden. Der Bedarf zur Regelung melderechtlicher Sachverhalte durch Gesetz beschränkt sich insoweit auf die Bestimmung der Meldebehörden, Regelungen zur Speicherung weiterer Daten, die für die Erfüllung von landeseigenen Aufgaben erforderlich sind, Regelungen im Hinblick auf Volksbegehren und Volksentscheid und auf die Regelungen zum Meldeportal Behörden.

Die weiteren Regelungsbefugnisse, die den Ländern aufgrund des Bundesmeldegesetzes zustehen, sollen wie bisher im erforderlichen Umfang durch Verordnungsermächtigungen dem für das Melderecht zuständigen Ministerium für Inneres und Kommunales übertragen werden.

Aus der Darstellung, die die den Ländern zustehenden Regelungsbefugnisse der Erforderlichkeit zur Regelung gegenüberstellt (Tabelle 2), ergibt sich, dass für ein funktionsfähiges und bedarfsgerechtes Meldewesen im Land nicht alle zulässigen Regelungsbefugnisse wahrgenommen werden müssen.

Der Lösungsvorschlag, die weiteren Regelungsbefugnisse weitgehend durch Rechtsverordnung des für Inneres zuständigen Ministeriums zu regeln, folgt dem rechtlichen Standard, wie er bereits jetzt im Meldewesen des Landes besteht.

Der Umfang der bestehenden Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Regelung melderechtlicher Sachverhalte wird durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Verordnungsermächtigungen nicht erweitert.

Für die Regelungen im Meldegesetz NRW zum Verfahren des automatisierten Abrufs durch Behörden hinsichtlich des Meldeportals Behörden finden sich im Bundesmeldegesetz weder entsprechende Regelungen noch die ausdrückliche Ermächtigung landesrechtliche Regelungen zu erlassen.

Die Berechtigung des Landes NRW, das Verfahren des Meldeportals Behörden zu regeln, ergibt sich aus der Verwaltungshoheit der Länder gemäß den Artikeln 83 und 84 des Grundgesetzes. Danach regeln die Länder das Verwaltungsverfahren.

Die Verpflichtung aus § 39 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes, zu jeder Zeit sicherzustellen, dass Daten über das Internet oder über das Verbindungsnetz des Bundes oder der Länder abgerufen werden können, überträgt das Meldegesetz NRW, wie in § 39 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes vorgesehen, auf die Meldebehörden, die diese Verpflichtung über das vom Land betriebene Meldeportal für Behörden wahrnehmen. Diese Aufgabe haben die Meldebehörden auch bisher gemäß § 31 des Meldegesetzes NRW wahrgenommen.

Durch die verpflichtende Nutzung des vorausgefüllten Meldescheins (VAMS) entstehen finanzielle Entlastungen der Kommunen in erheblichem Umfang. Der VAMS dient der elektronischen Übermittlung der vorhandenen Daten von der

bisherigen Meldebehörde in das Melderegister der nunmehr zuständigen Meldebehörde. Dies vermeidet Fehler bei der Erfassung der Daten und reduziert den zeitlichen Aufwand bei der Vorgangsbearbeitung. Dies wiederum führt zu einer geringeren Personalbelastung. Die technischen Erfordernisse zur Nutzung des VAMS sind in den Kommunen vorhanden, weil die Kommunen diese Technik bereits für das bisher schon anzuwendende Rückmeldeverfahren nutzen.

Eine weitere Entlastung der Kommunen liegt in dem durch das Land errichteten und betriebenen Meldeportal Behörden. Das Portal ermöglicht einerseits den Kommunen landesweit, und im weiteren Ausbau bundesweit, Melderegisterauskünfte automatisiert von anderen Kommunen kostenfrei zu erhalten. Andererseits führt der verbindliche Anschluss aller Meldebehörden in Nordrhein-Westfalen an das Meldeportal für Behörden dazu, dass Anfragen aller Behörden und öffentlichen Stellen bundesweit nur über eine zentrale Stelle bedient werden. Das Meldeportal Behörden entlastet die Kommunen von der Notwendigkeit, einer Vielzahl von Behörden und öffentlichen Stellen direkt den automatisierten Abruf von Meldedaten ermöglichen zu müssen. Dies führt letztlich zu reduzierten Aufwänden in der Administration und Pflege der Systeme. Schriftliche Anfragen von Behörden und öffentlichen Stellen werden auf ein Minimum reduziert.

Zusammenfassend entsprechen die Paragraphen des neuen Meldegesetzes bisherigen Regelungen wie folgt:

Neues Meldegesetz NRW	Bisherige Regelung in MG NRW / MeldDÜV NRW
§ 1 Meldebehörden	§ 1 MG NRW: Regelung wie bisher
§ 2 Speicherung und Nutzung von Daten	§ 2 Absatz 2 MG NRW
§ 3 Anbieten von Daten an Archive	§ 12 MG NRW
§ 4 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen	§ 31 MG NRW
§ 5 Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften	§ 32 MG NRW
§ 6 Vorausgefüllter Meldeschein	VAMS: neue Regelung Kosten; keine
§ 7 Verfahren des automatisierten Abrufs durch Behörden	§ 2 Absätze 1 und 3 MeldDÜV NRW
§ 8 Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen	§ 35 Absatz 2 MG NRW
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	§ 37 Absatz 4 MG NRW
§ 10 Verordnungsermächtigungen	§ 31 Absatz 5 MG NRW hinsichtlich der Datenübermittlung, ansonsten neu
§11 Verwaltungsvorschriften	§ 38 MG NRW

Neudruck vom 09.04.2015

Die generelle Ermächtigung des Landes zur Regelung des Verfahrens des automatisierten Abrufs ergibt sich aus den §§ 39 Absatz 3 und 55 Absatz 8 des Bundesmeldegesetzes.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht musste dem neuen Text des Gesetzes angepasst werden.

Zu Nummer 2

Die Überschrift musste aufgehoben werden, weil das geänderte Gesetz wesentlich weniger §§ enthält und eine Untergliederung deshalb nicht mehr sinnvoll ist.

Zu Nummer 3

Die Aufgaben der Meldebehörden, die bisher in § 2 Meldegesetz NRW aufgelistet waren, sind künftig in § 2 Bundesmeldegesetz geregelt. Für das Land besteht künftig keine Regelungsbefugnis mehr, so dass § 2 Meldegesetz NRW aufzuheben ist.

Zu Nummer 4 (§ 2 Speicherung und Nutzung von Daten)

Die Regelung enthält die Befugnis für die Meldebehörden aus § 55 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes über die in § 3 des Bundesmeldegesetzes aufgeführten Daten hinaus, die aufgeführten Daten im Melderegister zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Hierbei handelt es sich um Daten, die zur Erfüllung von Aufgaben der Meldebehörden benötigt werden und die auch nach jetziger Rechtslage (vgl. § 3 Absatz 2 Nr. 7 bis 9 des Meldegesetzes NRW) im Melderegister gespeichert werden. Gestrichen wurde die bisherige Regelung des § 3 Absatz 2 Nr. 5 des Meldegesetzes NRW. Mit der Novellierung des Personenstandsgesetzes wurde die Anlegung des Familienbuches abgeschafft, so dass seit dem 1. Januar 2009 keine Familienbücher mehr angelegt werden.

Die Bestimmung des Absatzes 2 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 34 Absatz 4 des Meldegesetzes NRW und stellt lediglich ein Minus im Verhältnis zur Beauskunftung an die anfragende Person im Rahmen einer Gruppenauskunft dar. Der Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen ist auf diese Weise geringer, da der Anfragende keine Daten erhält.

Zu Nummer 5

Neudruck vom 09.04.2015

Für die bisher in den §§ 4 bis 6 des Meldegesetzes NRW enthaltenen Regelungen besteht zukünftig keine Regelungsbefugnis für das Land, sie sind folglich aufzuheben.

Die in den §§ 4 bis 6 des Meldegesetzes NRW enthaltenen Regelungen sind im Bundesmeldegesetz enthalten.

Zu Nummer 6

Die Überschrift musste aufgehoben werden, weil das geänderte Gesetz wesentlich weniger §§ enthält und eine Untergliederung deshalb nicht mehr sinnvoll ist.

Zu Nummer 7

Für die bisher in den §§ 7 bis 11 des Meldegesetzes NRW enthaltenen Regelungen besteht zukünftig keine Regelungsbefugnis für das Land, sie sind folglich aufzuheben.

Die in den §§ 7 bis 11 des Meldegesetzes NRW enthaltenen Regelungen sind im Bundesmeldegesetz enthalten.

Zu Nummer 8 (Anbieten von Daten an Archive)

Die Regelung des Absatzes 1 enthält die Befugnis des Landes die Archive zu bestimmen, denen Daten anzubieten sind. Diese Befugnis folgt aus § 16 Absatz 1 BMG.

Die Regelung des Absatzes 2 ist für die Städte und Gemeinden von besonderer Bedeutung. Für die kommunalen Archive ist die Überlieferung von Personenangaben, die sich am jeweiligen Ort aufgehalten haben, von besonderer Bedeutung. Dabei geht es nicht nur um Familienforschung, sondern auch um Fragen bei Erbauseinandersetzungen. Die Ermächtigung zur Regelung folgt aus § 16 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes.

Absatz 3 regelt, wie zu löschende Daten, die unter § 14 Abs.1 BMG fallen den Archiven anzubieten sind. Es handelt sich dabei um Daten zum Familienbezug.; Das sind Eltern-Kind-Relationen aus den Stammdatensätzen, die den Archiven angeboten werden, wenn sie nach den melderechtlichen Vorschriften aus den Stammdatensätzen zu löschen sind.

Zu Nummer 9

Die Überschrift musste aufgehoben werden, weil das geänderte Gesetz wesentlich weniger §§ enthält und eine Untergliederung deshalb nicht mehr sinnvoll ist.

Für die bisher in den §§ 13 bis 29 des Meldegesetzes NRW enthaltenen Regelungen besteht zukünftig keine Regelungsbefugnis für das Land, sie sind folglich aufzuheben.

Die in den §§ 13 bis 29 des Meldegesetzes NRW enthaltenen Regelungen sind im Bundesmeldegesetz enthalten.

Zu Nummer 10

Die Überschrift musste aufgehoben werden, weil das geänderte Gesetz wesentlich weniger §§ enthält und eine Untergliederung deshalb nicht mehr sinnvoll ist.

Zu Nummer 11

Für die bisher in § 30 des Meldegesetzes NRW enthaltenen Regelungen besteht zukünftig keine Regelungsbefugnis für das Land, sie sind folglich aufzuheben. Die in § 30 des Meldegesetzes NRW enthaltenen Regelungen sind im Bundesmeldegesetz enthalten.

Zu Nummer 12 (Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen)

Die Vorschrift ermächtigt das für Inneres zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung den Umfang der landesinternen regelmäßigen Datenübermittlung sowie die Stellen zu bestimmen, denen Meldedaten zu übermitteln sind. Diese Ermächtigung folgt aus § 55 Absatz 5 und § 36 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes.

Zu Nummer 13 (Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften)

Die Regelung zur Bestimmung der Stelle, die die Feststellung trifft, ob bei der Daten empfangenden Stelle ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen wurden, entspricht dem bisherigen § 32 Absatz 4 des Meldegesetzes NRW. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich aus § 42 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes.

Zu Nummer 14

zu § 6 (Vorausgefüllter Meldeschein)

Die Vorschrift verpflichtet die Meldebehörden, den vorausgefüllten Meldeschein zu nutzen. Dabei handelt es sich um ein Verfahren zur elektronischen Anforderung von Meldedaten durch die neue Meldebehörde bei der bisherigen Meldebehörde während der Anmeldung. Eine erneute Datenerfassung wird dadurch unnötig. Dies führt zu Erleichterungen für die anmeldende Person sowie für die Verwaltung und dient zugleich dazu, Fehlerquellen bei der Verarbeitung von Einwohnermeldedaten zu verhindern. Eine Verbesserung der Melderegister wird stattfinden, da auf diese Weise Unrichtigkeiten bereits im Rahmen einer An- oder Ummeldung auffallen und Übertragungsfehler vermieden werden.

Die Meldedaten, die in der Meldebehörde des bisherigen Wohnortes gespeichert sind, werden auf direktem Weg zur zuständigen Meldebehörde sicher, schnell und tagesaktuell übermittelt.

Neudruck vom 09.04.2015

Von der Möglichkeit der Nutzung des vorausgefüllten Meldescheins machen die Kommunen in Nordrhein-Westfalen in zunehmendem Maße Gebrauch. Die Mehrzahl der Kommunen ist bereits in der Lage, den vorausgefüllten Meldeschein einzusetzen. Es hat sich gezeigt, dass diese Verfahrensregelung das Meldeverfahren wesentlich beschleunigt und zu einer nicht unerheblichen Entlastung der Meldebehörden führt. Eine landesweite Nutzung ist deshalb sinnvoll. Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus den Artikeln 83 und 84 des Grundgesetzes.

zu § 7 (Verfahren des automatisierten Abrufs durch Behörden)

Die Verpflichtung der Meldebehörden nach § 39 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes, Daten über das Internet oder über das Verbindungsnetz des Bundes oder der Länder für einen Abruf durch Sicherheitsbehörden oder andere durch Bundes- oder Landesrecht bestimmte öffentliche Stellen zu jeder Zeit bereit zu halten, überträgt das Meldegesetz NRW, wie in § 39 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes vorgesehen, auf die Kommunen, die diese Verpflichtung über das Meldeportal Behörden wahrnehmen. Hierzu bedarf es zugleich einer Verpflichtung der Meldebehörden zum Anschluss an das Portal. Die Verpflichtung zum Anschluss war bisher in § 2 Absatz 3 der Meldedatenübermittlungsverordnung NRW geregelt. Diese Nutzung des Meldeportals Behörden hat zu einer Kostenminimierung geführt, weil Anfragen nur über eine Stelle erfolgen und zeitraubende schriftliche Beantwortungen von Anfragen entfallen konnten.

Vor dem Hintergrund erwarteter vermehrter Anfragen durch Behörden des Bundes und anderer Länder werden die Meldebehörden durch den Anschluss an das Portal in erheblichem Maße entlastet.

Der Anschluss an das Meldeportal Behörden eröffnet den Meldebehörden zugleich die Möglichkeit, andere Behörden und öffentliche Stellen des Bundes und der Länder auf die Möglichkeit der Nutzung des Portals zu verweisen. Die Meldebehörden können sich hierdurch von der Übermittlung von Meldedaten auf anderem Weg (z. B. Übersendung von Datenträgern, Anschluss an eigene Systeme etc.) entlasten. Der Anschluss realisiert zugleich einen erhöhten Datenschutz bei der Datenübermittlung. Diese Aufgabe haben die Meldebehörden schon bisher gemäß § 31 des Meldegesetzes NRW wahrgenommen.

zu § 8 (Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 35 Absatz 2 des Meldegesetzes NRW. Sie dient lediglich zur Klarstellung, da die in § 8 geregelten Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen für Volksbegehren, Volksentscheide und Bürgerbegehren unter den Begriff der „Abstimmung auf staatlicher und kommunaler Ebene“ in § 50 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes fallen.

Zu Nummer 15

Neudruck vom 09.04.2015

Für die bisher in den §§ 33 bis 35 des Meldegesetzes NRW enthaltenen Regelungen besteht zukünftig keine Regelungsbefugnis für das Land, sie sind folglich aufzuheben.

Die in den §§ 33 bis 35 des Meldegesetzes NRW enthaltenen Regelungen sind im Bundesmeldegesetz enthalten.

Zu Nummer 16

Die Überschrift musste aufgehoben werden, weil das geänderte Gesetz wesentlich weniger Paragraphen enthält und eine Untergliederung deshalb nicht mehr sinnvoll ist.

Zu Nummer 17

Für die bisher in § 36 des Meldegesetzes NRW enthaltenen Regelungen besteht zukünftig keine Regelungsbefugnis für das Land, sie sind folglich aufzuheben.

Die in § 36 des Meldegesetzes NRW enthaltenen Regelungen sind im Bundesmeldegesetz enthalten.

Zu Nummer 18 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 37 Absatz 4 des Meldegesetzes NRW und enthält die erforderliche Bestimmung der Meldebehörde als zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Die Bußgeldvorschriften werden künftig durch das Bundesmeldegesetz geregelt.

Zu Nummer 19

Die Überschrift musste aufgehoben werden, weil das geänderte Gesetz wesentlich weniger §§ enthält und eine Untergliederung deshalb nicht mehr sinnvoll ist.

Zu Nummer 20 (Verordnungsermächtigungen)

Die Vorschrift ermächtigt in Nummer 1 das für Inneres zuständige Ministerium, durch Rechtsverordnungen Form und Inhalt bestimmter Meldescheine zu regeln. Die Ermächtigung zu dieser Regelung ergibt sich aus § 55 Absatz 4 und § 30 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes.

Die Nummer 2 enthält die Ermächtigung des für Inneres zuständigen Ministeriums, über den in § 42 des Bundesmeldegesetzes genannten Datenkatalog hinaus weitere Daten zur Übermittlung festzulegen. Die Gesetzgebungskompetenz folgt aus § 55 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes.

Die Nummer 3 enthält die Ermächtigung des Landes, die Übermittlung weiterer Daten und Hinweise über die in § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten hinaus zu regeln. Die Ermächtigung hierzu folgt aus den § 38 Absatz 5 und § 55 Absatz 6 des Bundesmeldegesetzes.

In der Nummer 4 ist die Ermächtigung enthalten, zu regeln, wie das Land das Verfahren des automatisierten Abrufs durch Behörden inhaltlich ausgestaltet.

Die Berechtigung des Landes NRW, das Verfahren des Meldeportals Behörden zu regeln, ergibt sich aus der Verwaltungshoheit der Länder gemäß der Artikel 83 und 84 des Grundgesetzes.

Die Nummer 5 ermächtigt zur Bestimmung weiterer Auswahldaten.

Die Gesetzgebungskompetenz hierfür ergibt sich aus den § 39 Absatz 3 und § 55 Absätze 7 des Bundesmeldegesetzes.

Die Nummer 6 enthält die Ermächtigung, zu bestimmen, dass der Datenabruf innerhalb des Landes abweichend von § 39 des Bundesmeldegesetzes über landesinterne Netze erfolgt. Die Ermächtigung ergibt sich aus § 55 Absatz 8 des Bundesmeldegesetzes.

Die Nummer 7 enthält die Ermächtigung, regelmäßige Datenübermittlungen zur Erfüllung von Landesaufgaben unter den Voraussetzungen des § 36 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes zu regeln. Die Ermächtigung ergibt sich aus § 55 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes.

Die Nummer 8 enthält die Ermächtigung, über die in § 2 genannten Daten und Hinweise hinaus weitere Daten und Hinweise zur Erfüllung von Aufgaben des Landes zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Die Ermächtigung folgt aus § 55 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes.

Die Nummer 9 enthält eine Ermächtigung, alle zur Durchführung des Gesetzes hinsichtlich der Archivierung, Löschung und Speicherung erforderlichen Regelungen durch Rechtsverordnung festzulegen.

Die Gesetzgebungskompetenz hierzu ergibt sich aus der Verwaltungs- und Verfahrenshoheit der Länder gemäß den Artikeln 83 und 84 des Grundgesetzes.

Zu Nummer 21 (Verwaltungsvorschriften)

Es findet nur eine redaktionelle Änderung statt.

zu Nummer 22

Für die bisher in § 39 des Meldegesetzes NRW enthaltene Regelung besteht zukünftig kein Regelungsbedarf mehr.

Da das neue Meldegesetz NRW nur noch geringfügige Bestimmungen treffen kann erscheint die Beibehaltung einer Berichtspflicht nicht erforderlich zu sein.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt notwendige redaktionelle Folgeänderungen in anderen Gesetzen und Verordnungen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. November 2015, weil zu diesem Zeitpunkt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft tritt und nur so ein nahtloser Übergang gewährleistet ist.

Neudruck vom 09.04.2015

Das vorzeitige Inkrafttreten der Verordnungsermächtigungen erlaubt es dem für Inneres zuständigen Ministerium, schon vor dem 1. November 2015 erforderliche Verordnungen im Rahmen seiner Kompetenzen zu erlassen. Die bisher bestehenden Verordnungen sind an die veränderte Rechtslage anzupassen.